ZBB 2005, 142

BGB § 666; Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte Nr. 16

Pflicht der Depotbank zur vollständigen Weiterleitung der in den "Wertpapier-Mitteilungen" veröffentlichten für den Depotinhaber wichtigen Informationen

BGH, Urt. v. 23.11.2004 – XI ZR 137/03 (OLG Celle), ZIP 2005, 435 = BB 2005, 628 = WM 2005, 270 = EWiR 2005, 245 (Balzer)

Amtliche Leitsätze:

- 1. Aus einem Wertpapierdepotvertrag folgt keine Pflicht der Bank zu vollumfänglicher Betreuung und laufender Beratung.
- 2. Die Bank ist aus № 16 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte zur vollständigen und unmissverständlichen Weiterleitung der in den "Wertpapier-Mitteilungen" veröffentlichten Informationen verpflichtet, die für den Depotinhaber wichtig sind.
- 3. Eine Bank ist grundsätzlich nicht zum Hinweis auf die Konsequenzen und die wirtschaftliche Bedeutung der vollständig und unmissverständlich weitergeleiteten Informationen verpflichtet (Klarstellung zu BGHZ 151, 5 = *ZIP 2002, 1238*).